

Der Kulturgüterschutz in der Schweiz

Der Kulturgüterschutz (KGS) ist in der Schweiz im „Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten (KGSG)“ vom 6. Oktober 1966 geregelt. Mit der rechtskräftigen Revision des Gesetzes vom 1. Januar 2015 wurde dieses thematisch „bei Katastrophen und Notlagen“ erweitert und um das zweite Protokoll zum Haager Abkommen von 1954 ergänzt. Dazu gehört neu der Auftrag zur Ausbildung von Personal kultureller Institutionen im Bereich des Kulturgüterschutzes (insbesondere solcher, die bewegliche Kulturgüter von nationaler Bedeutung besitzen) und die Möglichkeit der Kennzeichnung von herausragenden A-Objekten durch Kantone bereits in Friedenszeiten.¹

Umsetzung der Aufgaben des KGS

1. Rekrutierung des Personals aus dem Milizpersonalbestand

In der Schweiz kommen die Vorteile eines Milizsystems besonders beim Bevölkerungsschutz zum Tragen, wie die Erfahrungen des Schreibenden in ausserordentlichen Situationen zeigten.² Entlang der Gefährdung von Kulturgütern auf dem Stadtgebiet von Winterthur wurden aus dem Bestand aller Dienstpflichtigen des Zivilschutzes: Berufsfotografen, Kunsthistoriker, Architekten, Ingenieure, Baumeister, Bauhandwerker, Archäologen, Restauratoren, Museumspersonal, IT-Personal und Künstler gefiltert und in den Dienstbereich Kulturgüterschutz eingeteilt. Mit diesem Pool an Kompetenzen war der 60 Personen zählende Dienst lokal und überlokal einsatz- und handlungsfähig. Zusätzlich können bei Bedarf in ausreichender Zahl Pioniere abgerufen werden.

2. Inventare und Dokumentationen/ Planungen/ Schutzräume für Kulturgut

Innerhalb der jährlich stattfindenden Wiederholungskurse wurde die Zusammenarbeit in Gruppen und Zügen trainiert. Dabei geht es um Dienstleistungen zu Gunsten von kulturellen Institutionen und zur Schliessung von Dokumentationslücken auf dem Stadtgebiet (Umzüge, Fotografie von nie oder nur selten im Bild festgehaltenen Hinterhofbereiche der Altstadt).

Das Vorgehen bei Schadensereignissen am Beispiel der Kapellbrücke Luzern (25.-29.8.1993)

¹ Hans Schüpbach: Das neue KGS-Gesetz in Kraft, in: FORUM Nr. 24 /2015, Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS, Fachbereich Kulturgüterschutz, 2015.

² Der Autor war leitender Kulturgüterschutzoffizier (Funktionsstufe 02, entspricht dem militärischen Rang eines Oberstleutnants) der Zivilschutzorganisation Winterthur und Mitglied des Stadtführungstabes bei ausserordentlichen Ereignissen von 1989-2004. Er war langjähriger Referent in den Kaderkursen des Kulturgüterschutzkurses der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Ernstfalleinsätze neben dem ausführlich dargestellten Beispiel der Kapellbrücke in Luzern:

- Mitglied einer Zweierdelegation der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA) der Schweizerischen Eidgenossenschaft in Tschechien nach dem Hochwasser im August 2002. Die Delegation hatte in einem auf eine Woche befristeten Einsatz entlang des Laufs der Moldau, von der deut Grenze bis in das Quellgebiet, mögliche Einsatzorte für die Schweizerische Hilfe zu evaluieren.
- Sicherung eines umfangreichen privaten Kulturgüterdepots, anlässlich der Besetzung des Wintowers in Winterthur durch mehrere hundert Personen 2004 (Bedrohung durch Vandalismus und Diebstahl) und Beratung des Stadtführungstabes.
- Private Führung eines Ad-hoc Backoffice im Rahmen der Hilfeleistung zur Rettung des Inhalts des KGS-Schutzraums im Benediktinerinnen Klosters Sarnen im August 2005. Vor Ort waren KGS-Personal und Textilrestauratoren. Die Aufgabe des Backoffice umfasste die Suche von Fachpersonal und die Beschaffung von notwendigem Material einschliesslich Transport.

Der Stadtrat von Luzern forderte eine Woche nach dem Brand vom 18.8.1993 überörtliche Hilfe beim Kanton Zürich an, welcher die Bitte an die Stadt Winterthur weiterleitete. Neun Stunden nach dem Hilfsgesuch wurde dem Schreibenden der Auftrag erteilt, die Stadt Luzern an der Kapellbrücke zu unterstützen. Die Winterthurer Kulturgüterschutzoffiziere nahmen am ersten Tag des Einsatzes den Schadenplatz in Augenschein und nahmen die Bedürfnisse der Behörden der Stadt und des Kantons Luzern entgegen. Prioritär sollte eine lückenlose fotografische Dokumentation der konstruktiven Details der Holzbrücke erstellt werden, welche als Grundlage für die Beschlussfassung der zuständigen Behörde im Umgang mit der Brandruine dienen sollte. Zusätzlich drängte, wegen der begründeten Angst vor einer weiteren Brandstiftung, die vorsorgliche Evakuierung eines Brückenbilderlagers aus einem mittelalterlichen Turm der Stadtbefestigung und die anschliessende temporäre Einlagerung der Bilder in einem von der Stadt zugewiesenen Schutzraum. Dieser sollte vorgängig zweckdienlich eingerichtet werden. Erledigung innerhalb von drei Tagen. Mit den Verantwortlichen vor Ort wurden am Folgetag die Aufträge näher definiert sowie die Details der notwendigen Unterstützung durch den Zivilschutz des Kantons Luzern abgesprochen, einschliesslich die Bereitstellung von notwendigen Transportmitteln. Auf der Brücke erfolgte ein erster Augenschein der Brandruine zusammen mit der Einschätzung der Gefährdung des dokumentierenden Personals, sowie die daraus resultierenden zusätzlichen Sicherungsmassnahmen. Gleiche Abklärungen waren im bisherigen Brückenbilderlager in Zusammenarbeit mit dem zuständigen örtlichen Restaurator notwendig. Die wichtigste Frage im Turm galt der Transportfähigkeit der Bilder und die Platzierung eines Arbeitsplatzes im Turm zur Identifikation und Erfassung des Evakuationsgutes und ggf. der notwendigen Herstellung der Transportfähigkeit. Die Entschlussfassung des Teams erfolgte auf der Rückreise nach Winterthur. Auf eine Übernachtung des KGS-Personals am Schadenort wurde dank reservierbarem Wagen der SBB von Winterthur nach Luzern und zurück verzichtet.

Am Tag 3 rückte das Personal ein. Die Orientierung zum Einsatzenanlass und die Einsatzbesprechung erfolgte während der Anfahrt. Aufteilung des Personals in drei Arbeitsgruppen: „Dokumentationsgruppe Brücke“, „Baugruppe Bilddpot“, „Bergungsgruppe Bilddpot“. Ankunft am Einsatzort um 8:30 Uhr. Begehung der Arbeitsorte mit dem gesamten Team. 10:30 Uhr: Beginn der Ausführung der Arbeiten. Die Einsatzleitung pendelt zwischen den Standorten. Verpflegung durch den Zivilschutz Luzern. 17:30 Uhr Rückfahrt nach Winterthur. Am Nachmittag des fünften Tages konnten die Arbeiten ohne Unfall vor Ort abgeschlossen werden. Das Gelingen des Einsatzes ist den vielfältigen, zum Teil langjährigen beruflichen Kenntnissen der Dienstpflichtigen und den Fähigkeiten der eingesetzten Offiziere und Unteroffiziere geschuldet. An wichtigen KGS-Objekten sind periodische Einsatzübungen mit den Blaulichtorganisationen (Feuerwehr, Polizei) für das Gelingen von Ernstfalleinsätzen unabdingbar.

Die Reform der Dienstpflicht³ im Jahr 2021 stellt eine grosse Herausforderung bezüglich der Erhaltung der Qualität der Einsatzbereitschaft des KGS dar. Das Dienstpflichtalter wurde von 60 Jahren auf 36 bzw. 40 Jahre begrenzt. Damit ging viel Fachkompetenz und Detailkenntnis im Bereich KGS fast schlagartig verloren. Die Erfüllung der KGS-Belange in der Schweiz stellt somit langfristig faktisch auf die freiwillige Dienstleistung von KGS-Personal, namentlich der Unteroffiziere und Offiziere, im Ernstfall ab, welche tendenziell in der jüngsten Zeit häufiger

³ Für den Zivilschutz besteht eine nationale Dienstpflicht: Männer mit Schweizer Bürgerrecht sind schutzdienstpflichtig, sofern sie für die Schutzdienstleistung tauglich sind und nicht Militär- oder Zivildienst leisten. Die Schutzdienstpflicht ist zwischen dem Jahr, in dem die Pflichtigen 18 Jahre alt werden, und dem Ende des Jahres, in dem sie 36 Jahre alt werden, zu erfüllen.

vorkommen. Ursache sind Brandstiftung, Vandalismus/Diebstahl, illegale Besetzungen usw.

Die Einsätze bei vergangenen Schadensereignissen zeigten, dass eine einseitige Beschränkung auf spezifische Kenntnisse und Fähigkeiten des Personals nicht den angetroffenen Realitäten und Anforderungen auf Schadensplätzen gerecht werden kann.

Heinz Pantli, Winterthur (Schweiz)